

13.08.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1429 vom 11. Juli 2013
der Abgeordneten Josef Hovenjürgen und Dr. Anette Bunse CDU
Drucksache 16/3561

Nulllinienproblematik im Bereich von Steinkohlebergwerken der RAG AG

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat die Kleine Anfrage 1429 mit Schreiben vom 13. August 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die CDU-Landtagsfraktion hatte im Januar 2013 die Landesregierung mit ihrem Antrag „Bergbau braucht Akzeptanz – Anforderungen an eine Akzeptanzoffensive für den Bergbau in Nordrhein-Westfalen!“ (DS 16/1908) aufgefordert, die prognostizierten Einwirkungsbereiche der Steinkohlebergwerke der RAG AG erneut zu überprüfen. Zuvor war ein Gutachten der TU Clausthal zu dem Ergebnis gekommen, dass der prognostizierte Einwirkungsbereich des Bergwerks Prosper Haniel um ca. 1000 m ausgeweitet werden muss.

Die Landesregierung ist der Aufforderung zwischenzeitlich nachgekommen und hat eine Überprüfung der aktiven Bergwerke Auguste Victoria und Ibbenbüren sowie der kürzlich stillgelegten Bergwerke Lohberg, Lippe, Ost, Walsum und West vorgenommen. Laut Bericht der Landesregierung vom 14.06.2013 im UA Bergbausicherheit sind Bodenbewegungen außerhalb der prognostizierten Einwirkungsbereiche aller betrachteten Bergwerke erkennbar. Als Bergbehörde hat die Bezirksregierung Arnsberg daher eine gutachterliche Überprüfung der räumlichen Ausdehnung und Größenordnung sowie der Ursachen der außerhalb der prognostizierten Einwirkungsbereiche beobachteten Bodenbewegungen in Auftrag gegeben.

Datum des Originals: 13.08.2013/Ausgegeben: 16.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. *Bis wann soll die gutachterliche Überprüfung abgeschlossen sein?*

Die gutachterliche Überprüfung der in Rede stehenden Bergwerke wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein. Die Analyse der Bodenbewegungen erfolgt dabei weitgehend bergwerksübergreifend. Die hierbei erzielten Ergebnisse werden jedoch bergwerksbezogen in Teilgutachten niedergelegt, d. h. es wird zu jedem zu betrachtenden Bergwerk ein eigenständiges Teilgutachten angefertigt. Die Analysen zu den aktiven Bergwerken Auguste Viktoria und Ibbenbüren werden eine höhere Priorität als die Analysen zu den in jüngerer Zeit stillgelegten Bergwerken haben. Von daher werden in einem ersten Schritt (in 2014) die Teilgutachten der aktiven Bergwerke fertiggestellt und veröffentlicht. Danach folgen die Teilgutachten der in jüngerer Zeit stillgelegten Bergwerke.

2. *Werden die prognostizierten Einwirkungsbereiche ausgeweitet, sofern das Gutachten bergbaubedingte Bodenbewegungen außerhalb der bisherigen Nulllinien feststellt?*

Die prognostizierten Einwirkungsbereiche werden in dem Umfang um erweiterte Betrachtungsräume ergänzt, in dem bergbaubedingte Bodenbewegungen außerhalb der bisherigen Nulllinien gutachterlich festgestellt werden.

3. *Welche Gründe führen die Landesregierung zu der Annahme, dass der "erweiterte Betrachtungsraum" als neue Begrifflichkeit für Gebiete mit bergbaubedingten Bodenbewegungen außerhalb der im Rahmenbetriebsplan festgelegten prognostizierten Einwirkungsbereiche für die dort wohnenden Bergbaugeschädigten genauso rechtssicher und gerichtsfest ist wie der über den Rahmenbetriebsplan definierte prognostizierte Einwirkungsbereich?*

Mit Ausweitung des messtechnischen Konzeptes zur Überwachung der Abbaueinwirkungen und des wasserwirtschaftlich-ökologischen Monitorings auf die erweiterten Betrachtungsräume durch entsprechende Auflagenänderungen werden die dort wohnenden Oberflächeneigentümer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit denjenigen gleichgestellt, die innerhalb der prognostizierten Einwirkungsbereiche wohnen.

Für den Bereich privatrechtlicher Bergschadenseinsetzungen besteht seitens der RAG AG - wie im Falle des Bergwerkes Prosper-Haniel - die Bereitschaft, die Bergschadensvermutung nach § 120 BBergG auch für die jeweiligen erweiterten Betrachtungsräume gegen sich gelten zu lassen. Damit wären Bergschadensbetroffene in den erweiterten Betrachtungsräumen faktisch den von Bergschäden Betroffenen in den prognostizierten Einwirkungsbereichen gleichgestellt.